

Der Versammlungsleiter von Rechtsanwalt Hans-Bernd Lohof, Bochum

Wer kennt nicht die Situationen in einer Mitgliederversammlung, in denen nach geheimer Wahl gerufen wird, oder in denen Anträge zur Geschäftsordnung formuliert werden...

Und keiner weiß so richtig, wie man damit umzugehen hat, aber fast jeder hat dazu eine mehr oder minder zutreffende, aber schon gar nicht fundierte Meinung. Dieser Beitrag soll etwas mehr Klarheit darüber verschaffen, wie der Leiter der Mitgliederversammlung mit solchen und ähnlichen Situationen umgehen kann.

I. Wer kommt als Leiter der Mitgliederversammlung (Versammlungsleitung) in Betracht?

Eine Mitgliederversammlung ist das zentrale Organ eines Vereins. Sie wird vom Vorstand in der Regel einberufen und von einem Versammlungsleiter moderiert, wie man heute sagen würde. Aber er ist mehr als nur ein Moderator, sondern hat nicht unerhebliche Rechte, aber auch Verpflichtungen.

Wer als Versammlungsleiter in Betracht kommt, richtet sich zunächst nach der Satzung des Vereins. Enthält die Satzung keine Regelung, wird die Versammlung in der Regel geleitet durch den Vorstand, bei mehrgliedrigen Vorstandspositionen durch den Vereinsvorsitzenden. Die Mitgliederversammlung kann aber auch in der Sitzung selbst einen Versammlungsleiter wählen und damit als oberstes Organ bestimmen.¹ Dies gilt aber nur, dann, wenn die Satzung keine genaue Festlegung enthält, wer der Versammlungsleiter ist.² Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit. Diese Wahl wird üblicherweise geleitet durch das älteste Vereinsmitglied.

Er kann aber auch, um dies bereits vorwegzunehmen, jederzeit von der Mitgliederversammlung auch wieder abberufen werden. Das kann ein durch die Satzung bestimmter Versammlungsleiter nicht. Allerdings kann jeder Versammlungsleiter sein Amt niederlegen und bedarf dafür keines Grundes. Dann muss eben die Versammlung einen anderen Versammlungsleiter wählen.

Nur eine Satzung, nicht aber eine Geschäftsordnung eines Vereins kann eine Festlegung treffen, wer der Versammlungsleiter ist bzw. wie ein solcher bestimmt wird. Immerhin: Der Versammlungsleiter ist temporär ein „Vereinsorgan“ und hat damit eine nicht zu unterschätzende Verantwortung.

Gewählt werden kann eigentlich jede natürliche Person, meistens wird es praktisch jedoch jemand aus der Reihe der anwesenden Mitglieder sein.

Dies gilt aber nur, dann, wenn die Satzung keine genaue Festlegung enthält, wer der Versammlungsleiter ist.³ Allerdings müsste die Person des Versammlungsleiters volljährig sein.

II. Befugnisse des Versammlungsleiter

Die Befugnisse des Versammlungsleiters ergeben sich wie so oft aus der Satzung oder einer Geschäftsordnung. Aber häufig schweigt Satzung und GO zu den konkreten Aufgaben und Befugnissen des Versammlungsleiters.

Wenig aussagekräftig und dennoch uneingeschränkt zutreffend ist es, dass der Versammlungsleiter für den reibungslosen und ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung Sorge zu tragen hat. Er hat alle Rechte, die er benötigt, um dieser Aufgabe Rechnung zu tragen.⁴ Die Beschlussfassungen, die Diskussionen und die letztendliche Willensbildung erfolgt auch in Vereinen über die Mitgliederversammlung nach demokratischen Grundsätzen⁵, die der Versammlungsleiter zu beachten hat. Er hat die in der Satzung niedergelegten Punkte einer Versammlung zu beachten und die Tagesordnung zügig und vollständig abzuarbeiten.⁶ Zur Erfüllung dieser Aufgabe stehen dem Versammlungsleiter Befugnisse ordnungsrechtlicher Art zur Seite.

¹ BayOLG OLGZ 1972 S. 329, 339

² LG Bonn RPfleger 1985, 98

³ LG Bonn wie zuvor

⁴ BGHZ 44, 245, 2487 = NJW 1966, 43

⁵ Reichert Vereinsrecht Rn. 1511, KG NJW 1957, 1680

⁶ BGHZ 44, 245/246; arg. e § 7, 8, 11 VersammlungsG

Der Versammlungsleiter hat insbesondere innerhalb der Versammlungsräume das HAUSRECHT gegenüber Nichtvereinsmitgliedern!

Er kann jede Störung unterbinden, egal, ob sie von einem Vereinsmitglied oder von einer außenstehenden Person hervorgerufen wird. Allerdings müssen seine Maßnahmen stets verhältnismäßig, also angemessen und erforderlich sein und den Gleichbehandlungsgrundsatz beachten.⁷

Ihm gebührt es, Störer von außen auszuschließen und aus dem Versammlungsraum zu verweisen, etwa bei störenden Zwischenrufen, Beleidigungen, Lärmverursachungen, u.a., notfalls mit Polizeigewalt. Derartige Vorgänge sollten im Protokoll festgehalten werden. Stören Mitglieder während der Versammlung in dieser Weise, so muss die Maßnahme der Verweisung aus der Versammlung vorher ausdrücklich unmissverständlich angedroht werden. Denn die Verweisung aus der Versammlung kommt in seinen praktischen Auswirkungen dem Entzug des Stimmrechts gleich und ist daher ein gravierender Einschnitt in die Mitgliedschaftsrechte, der unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit nur dann zulässig ist, wenn erhebliche Störungen vorliegen und auch alle anderen Maßnahmen zur Störungsbeseitigung (Ermahnungen, Wortentziehung, kurze Pausen u.ä.) keinen Erfolg hatten.

Er hat das Rederecht sämtlicher Versammlungsteilnehmer zu beachten, kann aber auch Redezeitbeschränkungen verfügen. Derartige Redezeitbeschränkungen sind sogar empfehlenswert, wenn sich eine Vielzahl von Wortmeldungen abzeichnet und nur durch Redezeitbegrenzung dem Gebot der Gleichbehandlung Rechnung getragen werden kann. Außerdem muss der Versammlungsleiter bei der Bemessung der Redezeit das Gebot der Angemessenheit berücksichtigen, also die Redezeit so festlegen, wie es nach dem Aufkommen von Beiträgen, der Bedeutung des Themas und seiner Komplexität geboten erscheint. Eine derartige angeordnete Redezeitbegrenzung kann aber von der Mitgliederversammlung aufgehoben werden; diesen Beschluss hätte der Versammlungsleiter natürlich zu beachten. Er muss auch darauf achten, dass die Redezeit nicht unangemessen beschränkt wird, denn andernfalls können gefasst Beschlüsse rechtswidrig oder sogar nichtig sein.⁸

Er darf sich natürlich auch selbst an der Diskussion zu Sach- und Personalthemen teilnehmen.⁹

Häufig stellt sich die Frage, ob einem Redner das Wort entzogen werden kann. Unproblematisch ist dies, wenn eine wirksam angeordnete/beschlossene Redezeit überschritten ist. Ansonsten kann dies auch der Versammlungsleiter nur dann, wenn der Redner beleidigende oder unsachliche Äußerungen macht und auch nach Ermahnung durch den Versammlungsleiter nicht seine Art des Redebeitrags einstellt.

III. Aufgaben des Versammlungsleiters

Dem Versammlungsleiter obliegen zahlreiche Verpflichtungen innerhalb und außerhalb der Versammlung selbst. Die nachstehende Auflistung ist nur exemplarisch:

1. Prüfung der Teilnahmeberechtigung an der Mitgliederversammlung
2. Eröffnung der Mitgliederversammlung
Erst die Eröffnung durch den Versammlungsleiter lässt die Zusammenkunft der Mitglieder in einem Raum zur Mitgliederversammlung werden. Alles, was vorher besprochen wird, ist nicht Gegenstand einer Mitgliederversammlung und damit nicht Bestandteil einer Beschlussfassung gewesen.

Der Versammlungsleiter entscheidet nach eigenem Ermessen, wann die Versammlung beginnt, sollte dazu aber die Zeit, zu der eingeladen ist, weitgehend beachten, soweit nicht besondere Umstände dagegen sprechen.

3. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Versammlung

⁷ BGH wie zuvor

⁸ BGHZ 44, 245/253 (zum Fall einer AG); OLG Hamm GmbHR 1998, 138 für den Fall einer GmbH

⁹ KG NJW 1957, 1680

Diese Feststellung ist zu empfehlen, damit Mitgliedern im Vorfeld schon Gelegenheit gegeben wird, Bedenken gegen die ordnungsgemäße Einberufung vorzutragen. Erforderlich ist dies allerdings zur Wahrung von Rechten im Prozess nicht.¹⁰

Eine Feststellung der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder ist jedenfalls dann notwendig, wenn üblicherweise in einer Mitgliederversammlung auch Nichtmitgliedern Zugang gewährt wird. Dann sollte die Frage der anwesenden Stimmberechtigten vor Beginn der Versammlung geklärt sein.

4. Feststellung der Beschlussfähigkeit

Eine solche ist entgegen einer weitläufigen Meinung nur erforderlich, wenn die Satzung eine solche Feststellung ausdrücklich vorschreibt, was in der Regel nicht der Fall ist. Da in der Regel nicht einmal eine Pflicht des Mitgliedes zur Teilnahme an einer Versammlung besteht, ist diese schon dann beschlussfähig, wenn nur 1 Mitglied anwesend ist, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.

Im Zweifel ist jede Versammlung beschlussfähig, soweit die Beschlussfähigkeit nicht ausdrücklich vorher festgestellt wird und die Satzung keine qualifizierte Anwesenheit erfordert.

Unabhängig davon bindet selbst die Feststellung der Beschlussfähigkeit ein Gericht bei einer etwaigen Anfechtung eines Beschlusses nicht, wenn eine bestimmte Art der Beschlussfähigkeit erforderlich ist.

Andererseits hat der Versammlungsleiter im Falle des Erfordernisses einer bestimmten Anwesenheit die Versammlung zu schließen, sobald er Anhaltspunkte hat, dass die Beschlussfähigkeit nicht mehr vorliegt. Die Beschlussfähigkeit muss während der gesamten Versammlung vorhanden sein, so dass der Versammlungsleiter gehalten ist, die Beschlussfähigkeit jedenfalls vor Beschlussfassungen bzw. während der Versammlung zu überwachen.

5. Bekanntgabe und Feststellung der Tagesordnung

In der Regel hat sich der Versammlungsleiter an die in der Einladung festgelegte Tagesordnung zu halten. Abweichung kann nur die Mitgliederversammlung beschließen. Beschlussfassung ohne vorherige Ankündigung in der Einladung, ohne dass dies ausdrücklich in der Satzung zugelassen ist, darf der Versammlungsleiter nicht zulassen. Dennoch gefasste Beschlüsse sind in der Regel nichtig.¹¹

6. Zulassung nicht teilnahmeberechtigter Personen

7. Stimmabgabeverfahren

Es gibt so viele Vorstellungen davon, wie abzustimmen ist. Einfach ist es, wenn die Satzung eine eindeutige Bestimmung erhält. Was aber, wenn die Satzung schweigt? Dann kann natürlich die Mitgliederversammlung ebenso die Art der Stimmabgabe beschließen. Er muss aber eine solche Abstimmung nicht initiieren, wenn die Satzung dies nicht verlangt.¹²

Grundsatz: Der Versammlungsleiter entscheidet nach billigem Ermessen! Es gibt dazu entgegen zahlreicher Meinungen keinen Grundsatz, dass Wahlen geheim sind oder dass grundsätzlich auf Antrag geheim abzustimmen wäre. Der Versammlungsleiter tut jedoch gut daran, gerade bei Wahlen ein Meinungsbild der Mitgliederversammlung einzuholen; denn die Verweigerung einer geheimen Abstimmung kann jedenfalls dann problematisch und der gefasste Beschluss anfechtbar sein, wenn die Möglichkeit bestanden hat, dass die Offenlegung der Personen des Wählenden sein Abstimmungsverhalten beeinflusst hat.¹³

8. Worterteilung und Wortentziehung, Entgegennahme von Anträgen

¹⁰ Stöber Rn. 475, Bay ObLG 1992, 79 = NJW-RR 1992, 911

¹¹ BGH NJW-RR 2000, 1278; OLG Köln OLGZ 1984, 401/404; OLG Frankfurt WM 1985, 1466/1473

¹² BGH NJW 1984, 1038/1040

¹³ Scholz / Schmidt GMBHG § 48 GmbHG Rn. 51.

(siehe auch oben zum Thema Rederecht)

9. Leitung der Beratungen und Abstimmungen
10. Feststellung und Verkündung des Wahl- und Beschlussergebnisse

Der Versammlungsleiter (er fungiert in der Regel auch zugleich als Wahlleiter) stellt die Mehrheitsverhältnisse und die ausgewählten Stimmen und damit das Ergebnis der Beschlussfassung bzw. der Wahl fest. Dabei hat er die Mehrheitsregelungen in Satzung und Gesetz zu beachten. Er muss sich im Vorfeld einer Beschlussfassung erkundigen anhand der Satzung und des Gesetzes, welche Mehrheitsverhältnisse für die Annahme eines Beschlusses oder für eine Wahl erforderlich sind.

Grundsätzlich gilt, dass nur abgegebene Stimmen gezählt und damit in die Bewertung durch den Versammlungsleiter einbezogen werden dürfen. Es dürfen auch nur gültige Stimmen verwertet werden, also keine Stimmen von Nichtmitgliedern, u.U. von Minderjährigen und von Personen, die einem Stimmverbot unterliegen.

Der Versammlungsleiter hat das Ergebnis der Stimmenauszählung bekannt zu geben. Wie er diese Mitteilung vornimmt, unterliegt seinem Ermessen.

11. Feststellung der Annahme von Wahlen

Der Versammlungsleiter hat bei Wahlen die gewählten Personen zu befragen, ob sie ihr Amt annehmen. Die Wahl ist letztlich keine Pflichtaufgabe, sondern wird erst dann zum übernommenen Amt innerhalb eines Vereins, wenn die betreffende gewählte Personen erklärt, dass sie die Wahl annehme, sich also der damit verbundenen Aufgabe freiwillig, aber auch letztlich verbindlich stelle.

Der Versammlungsleiter verkündet die Wirksamkeit der Amtsübernahme und lässt dies im Protokoll festhalten. Allerdings. Voraussetzung für die Wirksamkeit einer derartigen Verkündung des Wahlergebnisses ist die Verkündung gleichwohl nicht, Maßgeblich ist vielmehr das objektive Ergebnis der Wahl.

12. Überwachung der Protokollführung

Der Versammlungsleiter ist ferner für das ordnungsgemäße Führen des Protokolls verantwortlich, das für die Zukunft von maßgeblicher Bedeutung sein. Nach dem Gesetz muss das Protokoll nur die gefassten Beschlüsse enthalten, § 58 Nr. 4 BGB. Dafür ist es auch erforderlich, dass der Antrag, der zur Abstimmung gestellt wird, möglichst genau formuliert wird.

Unabhängig davon sollte sie die wesentlichen Umstände der Versammlung (Ort und Zeit, Zahl der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder, Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnis, Personalien bei Wahlen und die Tatsache ihrer Annahme. Außerdem sollte das Protokoll vom Protokollführer unterschreiben sein.

13. Schließen der Versammlung

Nach Schließen der Versammlung können keine wirksamen Beschlüsse mehr gefasst werden, und zwar selbst dann nicht, wenn die Tagesordnung noch nicht abgearbeitet war. Dafür müsste der Versammlungsleiter die Versammlung erneut eröffnen, was aber Probleme bereiten kann, wenn einige Mitglieder die Versammlungslokalität bereits verlassen haben.

Insoweit ist die Wiedereröffnung durchaus in derartigen Fällen mit Risiken hinsichtlich der Anfechtbarkeit von Beschlüssen behaftet.

Der Versammlungsleiter darf allerdings nicht die Vertagung der Versammlung anordnen. Davon abzugrenzen ist eine Unterbrechung der Versammlung und die Anordnung der Fortsetzung der bereits begonnenen Versammlung mit derselben Tagesordnung und unter Fortführung des Protokolls. Die Versammlung beginnt in diesen Fällen nicht neu, sondern baut auf den bisher abgehandelten Tagesordnungspunkten und den erledigten Tagesordnungspunkten auf. Derartige Unterbrechungen kommen aber nur selten in Betracht und allenfalls bei einer Versammlung, die bereits übermäßig lange andauerte und bei der kein Ende abzusehen ist.

IV. Fehler in der Versammlung bzw. in der Versammlungsleitung

Angesichts der vielen Aufgaben eines Versammlungsleiters kann es immer wieder zu Fehlern kommen. Aber: Welche Auswirkungen haben diese Fehler?

Beschlüsse, die eine Mitgliederversammlung fasst, die nicht ordnungsgemäß geleitet wurde, sind ungültig.¹⁴

Maßnahmen des Versammlungsleiters im Rahmen seiner Ordnungsgewalt können als solche nicht gerichtlich angefochten werden. Wer aber von einer solchen Maßnahme betroffen ist, kann in der Versammlung selbst Widerspruch erheben, über den dann im Zweifel die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat. Eine ganz andere Frage ist, ob etwaige Beschlüsse, die im Zusammenhang mit Ordnungsmaßnahmen des Versammlungsleiters gefasst wurden, wegen eines Verfahrensmangels angefochten werden können.

Fazit:

Die Versammlungsleitung ist eine sehr bedeutsame Funktion während jeder Mitgliederversammlung. Es ist daher zu empfehlen, dass der-/diejenige, der/die sich zur Übernahme dieser Aufgabe bereit findet, über die Kompetenzen aber auch die Verpflichtungen informiert ist. Neben der Neutralität während der Versammlungsleitung bedarf es immer der Kenntnisse, wie mit immer wieder auftretenden neuen Situationen sachgerecht umgegangen werden kann. Dieser Beitrag wollte dazu ein wenig Hilfestellung geben. Er erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit!

¹⁴ LG Bonn RPflegler 1085, 198